

V. &
3531

XII. 8^o 66ⁿ =

(cat. 3, 408)

Versuch einer Anleitung,
nach welcher
Dorfgemeinde-Ordnungen
errichtet werden könnten,

zunächst
den Herren Justizbeamten
u n d
Gerichtsverwaltern, auch Dorfgemeinden
in Chursachsen gewidmet.

W. Volkmann

Leipzig, 1797.
bei Johann Benjamin Georg Fleischer.



Lump



V o r b e r i c h t.

Die nächste Veranlassung zu dem Versuche in den folgenden Bogen war die officielle Aufgabe: daß Beamten und Gerichtsverwalter auf Fertigung und Einführung zweckmäßiger und den Localumständen angemessener Special Dorfordnungen Bedacht nehmen, auch bey vorkommenden Gelegenheiten die dazu dienenden Materialien und Gegenstände bemerken, und dienliche Vorschläge, wie solche benutzt werden könnten, eröffnen möchten.

Seit einigen zwanzig Jahren wohne ich auf dem Lande in dem Berufe zu gerichtlicher und auffer gerichtlicher Rechtspflege. Die Gelegenheit konnte mir also nicht selten gewesen seyn, Beobachtungen und Erfahrungen zu machen, die auf jenen Antrag Beziehung hatten: Und so beschloß ich demselben einige meiner Erholungsstunden zu widmen.

Anfänglich zwar gedachte ich, mich entweder nur auf die Entwerfung eines Schema, allenfalls in bekannter tabellarischer Form, oder auch auf Bearbeitung einzelner Gegenstände einzuschränken: Bey einem weitem Nachdenken aber fand ich das Erstere zu trocken und unfruchtbar; und das Zweyte, was Bruchstücken, ohne Grundregeln zur Ausarbeitung eines Ganzen, immer zu seyn pflegen, seiner Unvollständigkeit halber, mehr abschreckend, als einladend.

Hin-

Hingewiesen also zu der Anlage auf ein Ganzes, oder doch zu dem Versuche, wie weit ich damit zu kommen vermöchte, entwarf ich mir den Plan, nach dem ich zu arbeiten gedachte; und sodann sahe ich mich nach Vorgängern um, so weit ich in meiner Lage sehen konnte.

In der bekannten Klingnerischen Compilation über Dorf- und Bauerrecht hatte ich vordem gelegentlich eine Menge sogenannter Dorfordnungen wahrgenommen; allein bey einer genauern Revision derselben fand ich keine in einer erträglichen Form. Zu meinem Plane waren sie alle durchaus unbrauchbar.

Was ich weiter darüber zu Rathe gezogen habe, das will ich, nach der Zeitfolge, wie ich damit bekannt geworden, angeben:

II 3

I.

I.

In der Schrift:

Die Landwirthschaft in Gemeinheiten
nach der Einrichtung im Chursächsischen
Churkreiße, von M. Johann Ernst Spitz-
ner, Leipzig, 1791.

ist Kap. II. §. 3. auch Etwas von Dorf-
ordnungen mit eingestossen; Doch ist es
vornehmlich nur zur Anwendung für die
Auendörfer gesagt. Auch sind es über-
haupt nur einzelne Materialien, und Al-
les wird auf den Grundsatz erbauet, daß
Dorfordnungen, ihrem Inhalte nach,
unbedingt und schlechterdings von der
Obriegkeit vorgeschrieben werden müßten,

2.

In dem

Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbu-
ches vom Herrn Dr. Claproth vom Jah-
re 1773. I Theil. p. 579.

ist auch ein Entwurf zu einer Dorf-
ordnung eingerückt. Er ist in der Form ei-
nes Landesgesetzes, wie auch der Vorbe-
richt

richt besagt, und, seinem Inhalte nach, allerdings sehr reichhaltig. Es werden darinnen Vorschriften und Anweisungen über die allermeisten Verhältnisse angegeben, in welchen eine Dorfgemeinde und ihre Mitglieder gedacht werden können; die aber auch mit dem Begriffe von einer Dorfgemeinde oft in sehr entfernter Beziehung stehen. So handeln z. B.

- §. 5. des Ersten Hauptstücks von der Kinderzucht,
- §. 6. Von der Gesindeordnung.
- §. 11. des Zweyten Hauptstücks, von dem Gesundheitszustande der Landleute.
- §. 21. Von unehelichen Contracten,
- §. 24. Von Verlöbnißen.
- §. 25. Von Kleidungen u. s. w.

3.

Ferner fand ich in des Herrn Hof:
cammerraths,

Bergius, Polizey- und Cameralma:
gazine vom Jahre 1768. 2 Band, p. 260,
unter dem Worte: Dorfordnung,

A 4

einen

einen Plan zu einer Dorfordnung. Er ist, der Zeit nach, älter, als der Claprothische: Ob er bey demselben auch gebraucht worden sey, das laße ich dahin gestellt. So viel aber nahm ich wahr, daß er nach eben denselben Grundsätzen angelegt worden, und weit über die Idee hinausgehe, die ich mir von dem Inhalte einer Dorfordnung gemacht hatte. Wenigstens möchte Jeder, der nach diesem Plane eine Dorfordnung für eine besondere Dorfgemeinde errichten wollte, mehrmals in Verlegenheit kommen, etwas dem besondern Dorfe und seiner Gemeinde Eigenthümliches zu ordnen, wenn er

Cap. I. Von Heiligung des Sabbaths.
Von unzüchtigen Entblößungen. Von Hurerey und Ehebruch.

Cap. III. Vom Schulwesen und der Kinderzucht. Von Ehegelöbnissen. Von Testamenten.

Cap. VIII. Von Vormundschaften.

Cap. XVI. Von Verwaltung der Justiz.

Und so ferner handeln soll.

Nicht zu gedenken, daß das, was
Cap. XL. Vom Wein-, Hopfen-, Feld-
und Wiesenbaue

anzu-

anzuordnen wäre, schwerlich von demjenigen sich unterscheiden würde, was eben sowohl bey Städten, die diese Nahrungs- zweige kultiviren, statt finden könnte oder müßte.

4.

Noch hatte ich irgendwo angezogen gefunden

Herrn D. Schrebers Hallische Sammlungen 2c.

wo im 2ten Theile p. 380. der Entwurf einer Dorfordnung befindlich seyn soll. Es ist mir jedoch nicht gelungen, dieses Werk zur Einsicht zu erhalten. Das letzte also, was ich darüber nachgesehen, war

Herrn Accisinspect. Chladenius Versuch über die Einrichtung einer Dorfordnung, Leipzig 1791.

Es wird darinnen die Anlegung eines Gemeindebuchs angerathen, und das, was es enthalten soll, unter 4 Abschnitten in Vorschlag gebracht. In der Ze-

naischen Allgem. Litterat. Zeit. vom Jahre 1795. Nr. 131. ist diese Schrift beurtheilt worden.

Allerdings sahe ich nun wohl, daß Ziel und Mancherley darüber gesagt worden sey, was eine Dorfordnung in sich enthalten könne, oder solle. Ich fand aber auch, daß allerseits Entwürfe und Vorschläge, nur etwan den des Herrn Ehladenius ausgenommen, voraussetzten, daß der Inhalt der Dorfordnungen von der Obrigkeit als Gesetz vorgeschrieben werde, auch dabey alles umfassen müsse, was von den bestehenden allgemeinen Landespolizey Vorschriften auf die äussern und innern Verhältnisse einer Dorfgemeinde und ihre Mitglieder als Einzelne, oder als Landesunterthanen betrachtet, angewendet werden könne.

Im Gegentheile hatte mich meine Meditation darauf geleitet, daß das Einverständnis unter einer Dorfgemeinde und
ihre

ihre Zustimmung die sicherste, wo nicht die einzige Grundlage einer Specialdorsordnung seyn müsse; mithin diese nur solche Gegenstände behandeln und darüber ordnen könne, bey denen eine Annehmung oder Verwerfung durch Einverständnis der Gemeinde statt findet.

Indem also die vorhin erwähnten Schriften den Gesetzgebern vorzuarbeiten schienen, wenn sie sich mit der Frage beschäftigten: was der Inhalt einer Dorfordnung seyn könne? So hatte ich die Frage vor mich genommen: Wie sind, nach dem von mir angenommenen Begriffe, Special Dorfgemeinde: Ordnungen zu errichten, und: welches kann ihr Inhalt seyn? Mein Versuch gieng demnach mehr dahin, den Gemeinden selbst, oder denen, die sie dabey zu Rathe ziehen wollen, vorzuarbeiten und die Ausführung zu erleichtern. Und ich wünschte, hoffen zu dürfen, daß dieser Versuch

sich nicht für ganz überflüssig erachtet werde.

In jedem Falle soll es mir auch schon genug seyn, wenn ich dadurch nur Gelegenheit gebe, daß ein Anderer etwas Besseres darüber sagt. Aus allen diesen Bewegungsgründen bringe ich diesen Versuch vor das competente Publikum, nachdem er bey der Ausarbeitung, sonderlich dadurch, daß ich zuvor einige Grundsätze zu berichtigen für nöthig hielt, über die Grenzen hinausgegangen war, die er, nach seiner ersten Bestimmung zu einer Officialeingabe, hätte halten müssen.

Geschrieben, Thallwitz, 2 Jan. 1797.

D. Franz Wilhelm
Friederici.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von Dorfordnungen, und Dorfgemeindeordnungen überhaupt.

§. 1.

Die Einwohner eines Dorfs machen durch die Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke eine Gesellschaft aus. In sofern dieser gemeinschaftliche Zweck beständig fort-dauert, und die Vereinigung dazu im Staate anerkannt, auch selbst mit dem allgemeinen Zwecke des Staats verbunden ist; So machen die Einwohner eines Dorfs eine Dorfgemeinde aus.

§. 2.

Der Begriff und das Wesen einer Gesellschaft erfordert, daß die Mitglieder derselben
Ver.

Verpflichtungen übernehmen, die den gemeinschaftlichen Zweck befördern, und Rechten entgegen stehen, die diesem Zwecke entgegen stehen.

§. 3.

Die Summe der Verpflichtungen und Obliegenheiten, worauf sich die Vereinigung Mehrerer zu einer Gesellschaft und Gemeinheit gründet, und die unter ihnen als Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks verbindlich bestehen, macht ihre Ordnung, ihr Statut aus.

§. 4.

Dorfgemeinden stehen in der einen Betrachtung mit dem ganzen Staatskörper überhaupt, oder auch mit besondern Theilen desselben, in der zweyten Betrachtung aber unter sich selbst nur in ihren Mitgliedern als Dorfgemeinde in gesellschaftlichen Verbindungen. Jede Art dieser Verbindungen begründet besondere Verpflichtungen nach dem Unterschiede des beabsichtigten gemeinschaftlichen Zwecks, die aber auch dem auf das Wohl des ganzen Staatskörpers gerichteten allgemeinen Zwecke untergeordnet bleiben.

5.

Eine solche Ordnung, wodurch die Verpflichtungen der Dörfer gegen den ganzen Staats-

Staatskörper, oder auch zu Theilen desselben bestimmt werden, enthält die äussern Verhältnisse der Dorfgemeinden zu dem Staatskörper, oder zu Theilen desselben, und muß nothwendig von einem allgemeinen mehr umfassenden Inhalte sey. Ist im Gegentheile diese Ordnung nur auf die Verpflichtungen und Obliegenheiten gerichtet, worauf sich die Vereinigung nur der Einwohner eines Dorfes zu einer Dorfgemeinde gründet: So enthält sie nur die Vorschriften, die als Mittel zu Erreichung dieses besondern Zwecks dienen sollen, und ist auf die innern Verhältnisse der Gemeinde und ihrer Mitglieder, als solche, gegen einander eingeschränkt. Wenn man nichts dawider hätte; so würde ich die Erstere eine Dorfordnung, oder Ordnung der Dörfer; und die Zweyte eine Dorfgemeindeordnung, oder Ordnung der Dorfgemeinden nennen.

Anmerkung.

Nach dem angenommenen Begriffe kann eine Dorfordnung auch eine Dorfgemeindeordnung seyn. In wie ferne es aber nothwendig, oder auch anzurathen sey, auf die Errichtung einer Dorfordnung zu denken, oder den Anfang damit zu machen, wo noch keine Dorfgemeindeordnung vorhanden

handen ist: das wird sich aus dem folgenden beurtheilen lassen.

§. 6.

Die Wohlfahrt des ganzen Staatskörpers beruhet auf der Wohlfahrt seiner einzelnen Theile: Und so ist das Wohl der einzelnen Gesellschaften ein Mittelzweck der Staatsvereinigung. Dieser Zweck wird hauptsächlich durch eine gut geordnete Verfassung der kleinern Gesellschaften bewirkt. Kann nun der Regent des Staats Alles, was den allgemeinen Zweck befördert und die Mittel dazu erleichtert, gebiethen: so bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß der Regent auch die Errichtung der Dorfgemeindeordnungen gebiethen könne.

§. 7.

Die Entfagung von allgemeinen aus der natürlichen Freyheit entspringenden Rechten, und die Uebernehmung besonderer in dem Verhältnisse zu dem Staate unmittelbar nicht gegründeten Verpflichtungen gegen andere Mitunterthanen sind, ihrem Inhalte nach und in der Regel wenigstens, ein Gegenstand der Gesetzgebenden Gewalt. Wenn nun schon der Regent den im Staate bestehenden Gesellschaften und Gemeinheiten gebiethen kann, daß ihre Mit-

Mitglieder die wechselseitigen Verpflichtungen, die ihre innere Verfassung ausmachen, bestimmen und feste setzen sollen: Wenn er ihnen gleich die Form, in welcher dergleichen Verfassungen und Ordnungen gültig werden sollen, vorschreiben kann: Wenn ferner unstreitig befügt bleibt, dergleichen Ordnungen ganz, oder zum Theil auszuheben, insoferne sie der allgemeinen Wohlfahrt widerstreiten: So möchte es doch in Ansehung derjenigen Gegenstände, die sich auf die natürliche Freyheit und die persönlichen Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft und Gemeinheit beziehen, dem eigenen Gutbefinden derselben zu überlassen seyn, welche wechselseitige Einschränkungen und Verpflichtungen die Mitglieder derselben gegen einander übernehmen wollen, so lange sie nur mit der Natur einer solchen Gesellschaft bestehen können.

Anmerkung.

Wer dieses nicht zugeben wollte, der würde beweisen müssen, es liege ein Widerspruch in der Behauptung: der Regent kann den Dorfgemeinden gebiethen, eine Gemeindeordnung zu errichten: Er kann ihnen auch die Form, in der sie errichtet

B

wer.

werden soll, vorschreiben. Es bleibt aber den Gemeinden allein überlassen, unter sich selbst nach ihrem Gutbefinden zu bestimmen, in Ansehung welcher Gegenstände und wie weit sie die Rechte ihrer natürlichen Freiheit durch eine dergleichen Ordnung beschränken wollen.

§. 8.

Eine Dorfgemeindeordnung erhält demnach ihre verbindliche Kraft, nur durch die Einwilligung der Gemeindeglieder. Diese Einwilligung aber kann entweder ausdrücklich, durch Verabredungen und Verträge unter den Gemeindegliedern, oder auch stillschweigend, durch Einführung, oder langjährige gleichförmige Beobachtung und Gebrauch erfolgt seyn.

Anmerkung.

Es ist hier durchgängig die Rede von Dorfgemeinden, die, als solche, bereits bestehen, ohne besondere Rücksicht auf Gesellschaften zu nehmen, die sich zu einer Dorfgemeinde etwan erst noch vereinigen wollten.

Zwey.

Zweytes Kapitel.

Beantwortung der Frage: Wie sind die ersten Materialien zu einer Dorfgemeindeordnung ausfindig zu machen?

§. 9.

Die Erfahrung lehrt, daß Urkunden über ausdrückliche Verabredungen und Verträge §. 8. bey den Gemeinden überall sollen angetroffen werden. Am wenigsten ist ihr Inhalt allgemein, und auf die ganze innere Verfassung der Gemeinde gerichtet.

§. 10.

Ueber einzelne Gegenstände und Verhältnisse aber trifft man in den mehresten Dörfern, oder doch in den Gerichten jeden Orts schriftliche Nachrichten an, die bald Gemeinde = Artikel = Ordnung, Rügen, bald anders benennt werden. Fast immer haben sie jedoch auch das

Gebrechen, daß sie ursprünglich rechtsbeständiger Weise nicht errichtet und aufgenommen worden, oder doch daß die vormalige Urkunde darüber ermangelt: in lezten Fällen also ein zuverlässiges Anhalten nicht vorhanden ist.

§. 11.

Zuweilen sind auch Gegenstände, die in die Dorfgemeindeordnung gehören, in den Erbregistern mit berührt, oder bey Verträgen oder Processen zwischen den Gerichtsherrschaften und Gemeinden, oder zwischen Gemeinden und einzelnen Mitgliedern derselben mit zur Frage und Erörterung gekommen, die sich entweder mit rechtskräftigen Entscheidungen oder mit Verträgen beendiget, oder wo auch nur gelegentlich durch Zeugen, Verhöre oder sonst die Bewandniß und die Rechtsgültigkeit eines Theils der Verfassung einer Gemeinde bekannt und dargethan worden.

§. 12.

Das Meiste hingegen und vornehmlich das, was man das Besondere und Eigenthümliche des Orts nennen könnte, ist lediglich durch fortgesetzte Beobachtung und langen Gebrauch in der Gemeinde bekannt, hat darinnen seinen Ursprung

sprung und pflanzt sich auch dadurch fort. Die darauf sich gründende Verfassung könnte man des Orts Herkommen und Gewohnheit benennen.

§. 13.

Allein eben auch bey dem, was dieses unter sich begreift, ermangelt es am öftersten an einer ganz unbezweifelten Zuverlässigkeit. Ein Theil der Ereignisse, auf welche des Orts Herkommen und Gewohnheiten anzuwenden gewesen, sind, ihrer Natur nach, seltner; oder es haben Zufälle die Anwendung derselben verhindert; oder es haben einzelne Mitglieder Abweichungen davon gemacht, ohne daß die Gemeinde, zu Aufrechterhaltung jener, treffliche Bewahrungsmittel gebraucht, und um des Friedens, oder anderer persönlichen Rücksichten willen, nachsichtig gewesen; oder die bloße Unkunde davon, zumahl wenn in einer kürzern Zeit viel neue Mitglieder in der Gemeinde eingetreten, hat Unterlassungen und Entgegenhandlungen zur Folge gehabt, die zuletzt den Einwand des Nichtgebrauchs, der Unterberechnung und dadurch verlohren gegangenen Verbindlichkeit veranlassen. Indessen bleiben Nachrichten dieser Art immer noch werth, unter die Materialien einer Dorfgemeindeordnung, und zur weitern Behandlung aufgenommen zu werden.

B 3

Drittes

Drittes Kapitel.

Von der zweckmäßigen Behandlung der Materialien, nach ihren verschiedenen Gattungen.

§. 14.

Wenn man darüber einverstanden ist, woher die Materialien zu einer Dorfgemeindeordnung erlangt werden können: So ist alsdann zu dem zweckmäßigen Gebrauche derselben sonderlich zweyerley von nöthen, nämlich: ein Plan, nach welchem, und eine Hand, um so zu enden, durch welche die Ausführung geschehen solle.

Das Erste wäre demnach: Eine bestimmte, so viel möglich allgemeine brauchbare Anleitung, ein Schema, zu entwerfen, nach welchem die Materialien aufgesucht und geordnet werden könnten. Nicht nur wird dadurch eine gewisse Gleichförmigkeit entstehen, die, wenn
die

die höhern Stellen Kenntniß davon nehmen wollen, die Uebersicht in den Provinzen erleichtert, sondern, und was wohl noch mehr Rücksicht verdient, es wird auch denen die Ausführung erleichtert werden, die entweder nicht Muße, oder nicht Erfahrung, oder auch nicht guten Willen genug haben sollten, sich selbst zu ihren Arbeiten vorher einen eigenen Plan zu entwerfen, sich gleichsam die Fächer erst zu fertigen und zu ordnen, in die sie die Materialien vertheilen wollen, anstatt daß bereits angegebene und geordnete Fächer die Bequemlichkeit leisten, daß durch ihre bloße Aufschriften der Sammler oft an ein Materiale erinnert wird, wornach zu strafen er außerdem nicht einmal gedacht haben würde. Mehrere Gründe zu geschweigen, die sich dem, der den größern Theil seiner Zeit — und Geschäftsgenossen kennt, von selbst darbiethen.

§. 15.

Ist ein solches Schema angenommen: So kommt es nunmehr auf dessen zweckmäßigen Gebrauch an. Auch dieser ist nicht mit allzu großen Schwierigkeiten verbunden. Eine mäßige Aufmerksamkeit und Beurtheilungskraft wird

wird denselben lehren. Es leuchtet nämlich von selbst ein, daß man zuvörderst das, was bereits vorhanden und in Ausübung ist, nach den im 10. §. und folgenden §§. dazu gegebenen Anleitungen zu sammeln und in die angewiesenen Fächer zu bringen habe: Sodann wäre dasjenige, was nach dem §. 13. in Absicht einer allgemeinen Gültigkeit ungewiß und zweifelhaft ist, außer Zweifel zu setzen: Endlich aber dasjenige, was bis anhero unter einer Regel und Vorschrift nicht gestanden hat, gleichwohl zu einer guten Dorfgemeindeordnung gehörig ist, zu künftiger Beobachtung und Befolgung annehmlich zu machen.

§. 16.

Schon bey Behandlung der Gegenstände der erstern Art ist die Zustimmung der Gemeindeglieder nicht für überflüssig zu halten, sondern zum wenigsten die Anerkennung der Verbindlichkeit und Gültigkeit der Satzungen von ihnen darzubringen.

Bey den Gegenständen der zweyten Art ist die Einwilligung der Gemeindeglieder an sich nothwendig, solche auch um deswillen leichter zu erlangen, weil sich für das, was ehemals in
Aus-

Ausübung gewesen, und nur unterbrochen und ungewiß geworden, immer noch ein Theil der Gemeinde, sonderlich die ältern Nachbarn des Orts zu interessiren pflegen und gewinnen lassen.

Die Behandlung der Gegenstände der dritten Art hingegen, wozu die Einwilligung der Gemeindemitglieder schlechterdings nochwendig würde, dürfte am mühsamsten werden. Schon das Neue an sich pflegt dieser Volksklasse bedenklich, oft verdächtig zu seyn. Der Geist des Widerspruchs und der, oft nur scheinbare besondere Vortheil oder Nachtheil einzelner Gemeindemitglieder wird geschäftig seyn und mancherley Hindernisse in den Weg legen. Die Frage: Wie wäre diesen zu begegnen? wird also hoffentlich hier an ihrem Orte seyn.

§. 17.

Man wird mir schwerlich widersprechen, wenn ich als ausgemacht annehme, es sey in seiner Art unmöglich, daß eine Dorfgemeinde, sich selbst überlassen, jemals eine Gemeindeordnung bey sich errichten werde, oder könne, auch wenn sie das Schema dazu vor sich hat. Dieses Geschäfte muß durch die Hand einer dritten

Person geleitet werden, der glückliche Erfolg aber hängt vornämlich von den Eigenschaften dieser Person ab. Ist dieser Mann nicht des Eigenthümlichen des Orts, der Landesart und Cultur, der Art Haus zu halten und mancherley innerer Verhältnisse kundig: Sind ihm die Einwohner nicht persönlich, und selbst nach ihrer gewöhnlichen Handlungsweise nicht hinlänglich bekannt: Besitzt er nicht dabey ihr Vertrauen und ihre Achtung in einem gewissen Grade; so wird er mit Vorschlägen zu einer guten Einrichtung wenig Gehör finden; so wird selbst seine Vermittelung wenig, oder doch einen sehr eingeschränkten und langsamen Erfolg haben. Der Einwand insonderheit:

Das gehet in unserm Dorfe nicht an; wird mehrmals wider ihn auftreten; und, wie will er denselben abweisen, und seine Vorschläge geltend machen, wenn ihm Eine von obigen Eigenschaften abgeheth?

§. 18.

Und wer soll dieser Mann seyn? Eine Frage, die mit Stillschweigen nicht übergangen werden kann. Ich beantworte sie so: Man überlasse die Wahl desselben den Gemeinden

den selbst. Er muß ihr Vertrauen schlechterdings besitzen, und das läßt sich nicht gebieten. Nur müßte die Gemeinde vorher wohl davon unterrichtet werden, was ein solcher Mann eigentlich leisten, und welche Kenntnisse er haben müsse, um der Sache Genüge zu thun. Auch müßte die Obrigkeit befugt bleiben, von den Verhandlungen Notiz zu nehmen, damit sie der Absicht entsprächen, und nicht auf fremdartige Gegenstände übergingen. Niemals also würde ich dazu rathen, daß den Gemeinden vorgeschrieben und anbefohlen würde, jenes Geschäfte durch den ordentlichen Justitiarius, er sey Amtmann, oder Gerichtsverwalter, führen zu lassen. Hat nämlich derselbe das Vertrauen der Gemeinde; so wird sie ihn schon selbst dazu wählen: Und hat er ihr Vertrauen nicht; so läßt sich leicht voraussehen, welchen Erfolg seine Bemühung haben werde. Am allerwenigsten aber möchte ich dazu rathen, den Gerichtsobrigkeiten dieses Geschäfte, wie gemeiniglich, *ex officio*, wie die Canzleyen sagen, aufzubürden: Denn, nicht zu gedenken, daß es, wie ein großer Preussischer Minister sagte, unbillig ist, Verbesserungsvorschläge auf Belästigungen anderer Staatsbürger zu gründen, und über dem Guten, was man durch dergleichen

chen Anordnungen ausführen will, die Last zu vergessen, die man durch die Ausführung selbst auf die Subalternen ladet: So ist es auch leicht zu berechnen, welchen langweiligen und mangelhaften Erfolg diese Frohnarbeiten haben würden.

§. 19.

Wenn aber auch die Gemeinde sich den Mann selbst erwählt hat, und er alle dazu nöthige Eigenschaften besitzt; so bleibt es dennoch immer zu besorgen, daß er nicht Alles ausrichten werde, was zur Vollständigkeit des Geschäftes gehört, woserne ihm nicht zugleich die Gewalt übertragen wird, in bestimmten Fällen nach gewissen als zuletzt nothwendig geltenden Maximen zu verfahren und zu entscheiden. Man darf mich mit dieser Aeußerung nicht mißverstehen. Meine Meinung ist nicht, daß jene Maximen durch eine obrigkeitliche Anordnung vorgeschrieben und zur Annahme gebracht werden sollen. Ein solcher Zwang wäre, nach meiner Vorstellung, der Natur des Geschäftes zuwider, und schon der Anschein davon demselben mehr hinderlich, als förderlich. Ich nehme vielmehr an, daß diese Maximen, durch ein Einverständniß und Compromiß unter den Gemein-

Gemeindemitgliedern feste gesetzt werden könnten, da ja doch jede Gemeinde, die unter sich darüber bereits einverstanden worden, eine Gemeindeordnung zu errichten, die Neigung zu erkennen giebt, sich auch über die dazu dienenden Mittel zu vereinigen. Dadurch würde also die Gemeinde ihr eigener Gesetzgeber, und selbstgegebene Gesetze werden immer am bereitwilligsten befolgt.

Inzwischen und wenn in einzelnen Fällen bey einer Gemeinde ein dergleichen Einverständnis und Compromiß durchaus nicht zu Stande gebracht werden könnte, und das obrigkeitliche Amt nach dem §. 6. die Annahme dergleichen Maximen gebieten wollte; So würde eine solche Anordnung dennoch nicht das Materiale und den Inhalt der Gemeindeordnung, sondern nur die Form derselben näher bestimmen, und immer noch mit den §. 7. angenommenen Grundsätzen sich vertragen.

Anmerkung.

Nach Sachsenrecht, I. R. B. 2. Art. 55.
soll das, was der Bauermeister um des Dorfs Frommen willen, oder mit Bewilligung des größern Theils der Gemeinschaft

schaft, von dem kleineren Theile nicht widersprochen werden. Daß nach dieser Regul auch eine Dorfgemeindeordnung errichtet werden könne, muß ich aus der Ursache bezweifeln, weil die dabey einschlagenden Gegenstände von so mannichfaltiger Beschaffenheit sind, daß es nicht immer nach einerley Maaßstabe berechnet werden kann, welches eigentlich und in einzelnen Fällen der größere oder der kleinere Theil der Gemeinde sey.

Viertes Kapitel.

Ueber die bey Errichtung einer Gemeindeordnung
und zu deren Beförderung festzusetzenden
Maximen.

§. 20.

Diese Maximen müßten vorzüglich so beschaffen seyn, daß ihre Billigkeit und Gleichheit der Gemeinde einleuchtete, mithin ein Widerspruch nicht leicht zu besorgen wäre: daß sie aber auch zugleich zu dem vorgesezten Zwecke ausreichend wären. Beyderley Eigenschaften scheinen mir folgende zu haben:

Die Erste:

Alles, was von sämmtlichen Gemeindegliedern einstimmig angenommen und festgesetzt wird, erlangt in der Gemeinde eine immerwährende, vollgültige Verbindlichkeit; und kann nie anders, als durch eine gleichmäßige allgemeine Einwilligung wieder aufgehoben oder verändert werden.

§. 21.

Die Zweyte :

Bey getheilten Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen für den behandelten Gegenstand und den darauf gerichteten Antrag. Die Mehrheit der Stimmen aber ist nach der Quantität des Interesse zu berechnen, das jedes Gemeindemitglied dabey hat. Das Interesse ist nämlich: entweder persönlich ganz gleich; oder es ist allein abhängig von den Besizungen, oder es ist vermischter Eigenschaft, theils persönlich, theils von den Besizungen abhängig. Es sey mir gestattet, das Erstere, das Personalinteresse, das Zweyte, das Realinteresse, und das Dritte, das gemischte Interesse zu nennen. In den beyden erstern Fällen ist die Berechnung leicht; in dem letztern Falle hingegen kann sie mit Schwierigkeiten verbunden seyn, auf deren Erledigung im voraus Bedacht genommen werden muß. Denn es werden Fälle vorkommen, wo entweder das Personal- oder auch das Realinteresse überwiegend ist. Eben sowohl kann es sich ereignen, ob es schon selten seyn wird, daß beyderley Interesse gegen einander im Gleichgewichte stehet. Als Regel würde ich anrathen, daß, wo das Personalinteresse überwiegend, oder auch nur im Gleichgewichte

gewichte mit dem Realinteresse wäre, die Mehrheit der Stimmen nach dem Personalinteresse berechnet würde.

§. 22.

Die dritte:

Wenn die Stimmen, nach der statt findenden Art von Berechnung einander gleich sind: so giebt die Stimme der das Geschäfte dirigirenden Person den Ausschlag, doch so, daß zugleich darauf Rücksicht genommen werde, für welche Meinung die ältesten Gemeindemitglieder stimmen.

Unter den ältesten Mitgliedern verstehe ich die, die am längsten Gemeindemitglieder gewesen, und also die Vermuthung mehrerer Kenntnisse und Erfahrungen von dem, was der Gemeinde Bestes sey, vor sich haben.

§. 23.

Die vierte:

Wenn die Mehrheit der Stimmen wider den Antrag ist: so wird er bey Seite gesetzt.

Ein Zwang darf nicht statt finden. Die Annehmung und Beobachtung dieser Maxime ist demnach nothwendig, und wird
 zugleich

zugleich das Zutrauen der Gemeinde zu der ganzen Verhandlung gewinnen und erhalten.

Indessen können die ersprießlichsten Vorschläge das Unglück haben, durch die Majorität verworfen zu werden. Um also ein solches Ereigniß, so viel möglich, unschädlich zu machen, wird noch eine Maxime fest zu setzen, auch die Einwilligung in selbige desto eher zu erlangen seyn, wenn man sie auch bey denen Fällen gelten läßt, die durch die vorhergehenden Maximen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden worden. Denn man wird dadurch eine Aufmerksamkeit und Achtung gegen die dortige Minorität zu erkennen geben, die ohnfehlbar Zutrauen und Nachgiebigkeit wechselseitig begründete.

§. 24.

Die fünfte Maxime wäre demnach diese: Was durch die Mehrheit der Stimmen angenommen, oder verworfen worden, das bleibt der Zeit nach in eben dem Verhältnisse entschieden, in welchem bey der Abstimmung darüber die Stimmen der Majorität gegen die der Minorität gestanden haben.

Eine

Eine Erläuterung hierüber wird durch die Anwendung auf einen besondern Fall am besten gegeben werden können.

§. 25.

Man nehme an, eine Gemeinde bestehe aus 40 Mitgliedern, und bey der Abstimmung hätten die meisten Stimmen 25, betragen: so ist das Verhältniß der Majorität zu der Minorität wie $\frac{5}{8}$ zu $\frac{3}{8}$ tel. Wäre nun die Majorität für die Annahme des Vorschlags: so würde folgen, daß der Vorschlag fünf Jahre in Ausübung gebracht würde. Verstattete hingegen die Natur des Vorschlags eine so kurze, oder so lange Zeit nicht, um während derselben von seinem Nutzen oder Schaden völlig überzeugt zu werden: so lege man bey der Berechnung die ganze Zahl der Gemeindeglieder, in dem angenommenen Falle also, die Zahl 40 zum Grunde. Man rechne sodann, wenn die Zeit der Gültigkeit verlängert werden soll, auf jedes Gemeindeglied 1. 2. 3. Jahre, oder, wenn die Zeit der Gültigkeit verkürzt werden soll, 6. 4. 2. Monate: Man bestimme darnach die $\frac{5}{8}$ tel der Majorität: Und so wird man die Dauer der Gültigkeit eines jeden Vorschlags in jedem

Verhältnisse genau bestimmen können, indem, z. B. von 40 Jahren 25 Jahre, von 80 Jahren 50 Jahre und so weiter; von 6 Monaten aber $1\frac{1}{2}$ Jahre, und von 3 Monaten $6\frac{1}{4}$ Jahre zu den $\frac{1}{2}$ teln für die Majorität ausfallen würden.

§. 26.

Durch die vierte Maxime wird geordnet, daß Anträge, die die Mehrheit der Stimmen wider sich haben, bey Seite gesetzt werden sollen. Um die durch die fünfte Maxime angenommene Gleichheit zu beobachten, könnte es nun freylich nicht anders seyn, als daß die Zeit der Suspension ebenmäßig auf das §. 25. angegebene Verhältniß gesetzt würde. Sehr wünschenswerth, auch eben nicht sonderlich schwer zu erhalten, würde es seyn, dazu wenigstens noch die Modification beyzufügen, daß während der Zeit der Suspension, etwa alle zwey oder drey Jahre über die das Ersteremahl bey Seite gesetzten Vorschläge von neuem gestimmt würde. Denn haben die Gemeindemitglieder binnen dieser Zeit die Erfahrung gemacht, daß die von ihnen angenommenen Vorschläge ausführbar und mit Vortheilen für sie begleitet gewesen: so darf man sich wohl die Hoffnung machen,

chen, daß sie auch gegen die ausgesetzten Vorschläge mehr Zutrauen gefaßt und mehr Neigung gewonnen haben werden, damit einen Versuch zu machen.

§. 27.

Wenn die Zeit abgelaufen, binnen welcher ein durch die Mehrheit der Stimmen angenommener Vorschlag seine verbindliche Kraft gehabt: so wird darüber und ob er fortgelten, oder bey Seite gesetzt werden solle, von neuem gestimmt. Fällt die Mehrheit der Stimmen für die Beybehaltung aus: so ist diese Mehrheit entweder größer, als bey der ersten Annahme des Vorschlags: oder sie ist geringer, als jene; oder auch derselben nur gleich. Ist die Mehrheit größer; so könnte es nicht unbillig seyn, den Vorschlag auf eine verhältnißmäßige Frist fortgelten zu lassen: Wäre im Gegentheile die Mehrheit der Stimmen geringer geworden, oder doch nur der ehemaligen gleich: so wäre es der Minorität nicht zu versagen, daß der Vorschlag nunmehr auf diejenige Zeit bey Seite gesetzt würde, die nach dem Verhältnisse statt finden sollen, in welchem sie vormals gegen die Majorität gestanden.

Ohne weitere Erinnerung wird hierbey die Nothwendigkeit von selbst einleuchten, daß von der ersten Einrichtung an über eine jede Abstimmung und den eigentlichen Betrag der Majorität und Minorität eine genaue Nachricht aufbehalten werden müsse.

§. 28.

Es ist leicht möglich, daß wider obige Verfahrensart durch vorher festzusetzende Maximen, und wider die von mir angegebenen Maximen selbst Zweifel und Einwendungen werden gemacht, auch manches gar für Kunststeyen angesehen werden. Wer die Volksklasse, mit der man dabey zu thun hat, besser kennt, als ich; wer einen einfachern und kürzern Weg weiß, in dergleichen Angelegenheiten eine Uebereinstimmung unter Mitgliedern einer Gemeinde zu wege zu bringen, und sonderlich Einschränkungen, denen sich oft Einzelne zu unterwerfen haben sollen, ihnen annehmlich zu machen: Der mache sich das Verdienst um die gute Sache, und gebe Belehrung darüber; mir soll es gnügen, sie veranlaßt zu haben.

Nur will ich nicht besorgen, daß man mir den Vorwurf machen werde, als sey bey meinen

nen Vorschlägen eine Gemeindeordnung fortwährend einer periodischen Revision und Abänderung unterworfen: Denn so, wie ich dieß sehr gern zugebe, so behaupte ich zugleich, daß das gerade die Eigenschaft sey, die überhaupt die Polizeygesetze und Lokalstatuten am nothwendigsten haben müssen, wenn sie auf die jedemahlige Generation, auf die Veränderungen in Meinungen und Sitten und sonstige wandelbare Verhältnisse passend seyn sollen.

202

C 4

Fünf

Fünftes Kapitel.

Nähere Anleitung und Entwurf zu einer Dorf-
gemeindeordnung mit beugefügten Erläu-
terungen.

§. 29.

Das, was bis hieher gesagt worden, betrifft hauptsächlich die Vorbereitung und Be-
richtung der Grundsätze, nach welchen bey
Errichtung einer Dorfgemeindeordnung zu ver-
fahren seyn möchte. Ist also wäre der Ent-
wurf und das Schema selbst mitzutheilen, des-
sen §. 14. Erwähnung geschehen. Ich gebe
dasselbe in den folgenden §. §. mit den nöthig-
sten Erläuterungen, die zum Theil als Vor-
schläge gebraucht werden könnten, wo derglei-
chen, nach den §. 16. angegebenen verschiede-
nen Fällen, statt finden.

In

In Abtheilung der Materien habe ich gesucht eine erträgliche Ordnung zu beobachten, und vornehmlich darauf gesehen, das beysammen zu behalten, was mir schien zusammen zu gehören. Wer eine schicklichere Anordnung vorzuschlagen weiß, mit dem werde ich gewiß nicht hadern; und eben so wenig mit dem, der es für zuträglich hält, in einem Vorberichte eine kurze Geschichte und Beschreibung des Dorfs vorausgehen zu lassen. Das, was mir von der letztern nothwendig zu bemerken schien, habe ich an seinem Orte mit einfließen lassen. Man wird übrigens eingedenk bleiben, daß ich nur den Versuch einer Anleitung angekündigt habe, den ich auch nur für etwas mehr, als gar keine Anleitung halte; der Verbesserungen und Berichtigungen bedürfen und vertragen wird. Also nun zur Sache selbst.

Der Dorfgemeindeordnung

Erstes Hauptstück

handelt

Von den Einwohnern des Dorfs.

Nicht alle Personen, die sich in einem Dorfe aufhalten, sondern nur solche, die eine eigene, für sich bestehende Haushaltung und Familieneinrichtung führen, können hier in Betrachtung kommen. Diese sind:

- a) entweder Mitglieder der Gemeinde,
- b) oder nur Beysassen und Wohnortsgenossen mit eigenthümlicher Wohnung,
- c) oder dergleichen, ohne eigenthümliche Wohnung,
- d) oder Personen im Dienste der Gemeinde; nicht also Dienstbothen einzelner Gemeindemitglieder.

§. 31.

Erster Abschnitt

Von den Mitgliedern der Gemeinde.

Unter diesen Abschnitt wäre die Beantwortung folgender Fragen zu bringen:

- a) Aus wie viel Mitgliedern die Gemeinde bestehe?
- b) Ihre Abtheilung in Hüffner, Pferdner, Anspanner, Cossaten, Gärtner, Häußler und dergleichen.
- c) Ob Forenser vorhanden, und in wieferne sie Gemeindemitglieder seyn?
- d) Wodurch einer die Rechte eines Gemeindemitglieds erlange?
- e) Ob und in welchen Fällen der Gemeinde ein Widerspruchsrecht wider die Aufnahme eines Fremden zu einem Gemeindemitgliede zustehet?
- f) Ob bey der Aufnahme in die Gemeinde zu einem Mitgliede etwas zu entrichten, oder zu leisten sey?

§. 32.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beyfassen, oder solchen Einwohnern des Dorfs, die eine eigenthümliche Wohnung im Dorfe haben, ohne Gemeindeglieder zu seyn.

Hierbey kommen die Fragen vor?

- a) Wie viel sind deren vorhanden?
- b) Sind sie auf Amts Ritterguths- oder Gemeinde Grund und Boden, oder bey einzelnen Gemeindegliedern an- und eingebauet?
- c) Wie sind sie mit der Gemeinde vergränzt?
- d) Was haben sie an die Gemeinde zu entrichten und zu leisten, oder was ist ihnen von der Gemeinde bewilliget?
- e) Stehet der Gemeinde ein Widerspruchsrecht gegen die Erbauung neuer Häuser auf dem Eigenthume einzelner Gemeindeglieder zu?

Wo dergleichen nicht wäre, möchte es sehr rathsam seyn, Einschränkungen feste zu setzen, weil die Fälle mannichfaltig sind, wo die Einwohner solcher Häuser der Gemeinde lästig fallen.

§. 33.

Dritter Abschnitt.

Von Hausgenossen.

Hierbey bleibt zu bemerken:

- a) Ob, und in welcher Maaße, auch unter welchen Bedingungen die Mitglieder der Gemeinde und die Beyfassen des Orts befugt sind, Hausgenossen einzunehmen?
- b) Wie viel derselben Jeder einnehmen möge?
- c) Was die Hausgenossen der Gemeinde zu leisten und zu entrichten haben?

Auch hier sind Einschränkungen möglichst anzurathen.

§. 34.

Vierter Abschnitt.

Von den Personen, die im Dienste der Gemeinde stehen, in so ferne sie eigene Haushaltungen führen, ohne eine eigenthümliche Wohnung zu haben.

Darunter können gerechnet werden:

Privatkinderlehrer, die die ganze Gemeinde hält, Hebammen, Bäcker, Brauer,
Schä.

Schäfer, Hirten, Flurschützen, Wildhüter, Nachtwächter, und dergleichen.

Hier würde dergleichen Personen nur angegeben, bey Einer oder der Andern auch zugleich mit bemerkt, worinnen ihr Dienst bestehe. Wie sie angenommen, besoldet und entlassen werden: darüber giebt das Fünfte Hauptstück Anleitung.

§. 35.

Das zweyte Hauptstück

handelt

Von Gemeindegüthern;

und zwar

Erster Abschnitt

Von unbeweglichen Güthern.

Dergleichen können seyn

im Dorfe:

- a) Gebäude, als: Wohn- Back- Brau-
Schenk- Feuerspritzen- Armen- Hirten-
häuser.

b)

b) Gemeindeplätze, Teiche, Bäche, Brunnen, Wege, Brücken, Bäume.

Ausserhalb des Dorfs:

als:

Felder, Wiesen, Hölzer, Acker, Lehden, Huthungsplätze, Weinberge, Baumpflanzungen, Steinbrüche, Leimgruben, Fischwasser und dergleichen.

Diese Güter und Besitzungen wären hier nach ihrer Lage und ihren Grenzen zu beschreiben.

§. 36.

Zweiter Abschnitt.

Von den der Gemeinde zustehenden Gerechtigkeiten,

und zwar

im Orte,

als:

Die Schenkergerechtigkeit Bier zu brauen, ein Backhaus zu halten, Schäferengerechtigkeiten, Handwerker zu setzen, und so weiter.

Ausser.

Ausserhalb des Orts.

Darunter wären hier zu verstehen:

Dienstbarkeiten und Befugnisse, die der Gemeinde auf auswärtigen Besizungen, oder gegen auswärtige Gemeinden und Personen zustehen, als: Uebertriften und Hutungen, auch Gräseren in auswärtigen Fluren, Hölzern, Marken; ferner Fischereyen, Jagden, Fahrwege, Fußsteige und dergleichen.

§. 37.

Drittes Hauptstück.

Von der innern Verfassung der Gemeinde.

Eine jede Gesellschaft, die sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt hat, muß über die Mittel zu Erlangung dieses Zwecks unter sich einverstanden seyn. Die Art und Weise, wie diese Mittel angewendet werden sollen; die Bestimmung des Antheils, den jeder Gesellschaftsgenosse an der Mitwirkung auf Mittel

Mittel und Zweck zu nehmen hat: die Anweisungen und Vorschriften, nach welchen diese Mitwirkung geschehen soll: das alles muß nach gewissen Regeln geordnet und dadurch das System, und, daß ich so sage, der Mechanismus der Gesellschaft feste gesetzt seyn. Das zusammen genommen glaube ich die innere Verfassung der Gesellschaft, und bey Dorfgemeinden die innere Verfassung der Gemeinde nennen zu dürfen.

§. 38.

Keine Gesellschaft kann nach einer absoluten Gleichheit bestehen. Das erste und nothwendigste Bedürfniß derselben muß demnach die Anordnung eines Directoriums seyn. Also auch hier der

Erste Abschnitt

Von den Gemeindevorstehern.

Die Benennung derselben ist mannichfaltig: Richter, Schulzen, Schöppen, Älteste, Heimbürger und so ferner. Das Hauptwerk kommt darauf an:

a) Wie sie erwählet und bestellet werden?

D

b)

- b) Was eines Jeden Berrichtungen und Obligenheiten seyn?
 c) Mit welchem Ansehn, Vorzügen und Vortheilen ihre Aemter verbunden seyn?
 d) Wie lange eines Jeden Amt dauert?

Nur das kann hier in Erwähnung kommen, was Beziehung auf die Gemeinde hat. Folglich können die Verhältnisse, in denen z. B. die Gerichtspersonen gegen die Gerichtsherrschaften und Gerichten stehen, kein Gegenstand einer Gemeindeordnung seyn.

§. 39.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zusammenkünften der Gemeinde.

Dergleichen können seyn ordentliche, die zu gewissen Tagen des Jahres, ohne weitere Ansfagung, gehalten werden müssen, und bey welchen gewisse bestimmte Gegenstände in Ueberlegung genommen und verhandelt werden.

Man sey damit nicht zu sparsam; nur gebe man ihnen die gehörige Richtung und Aufsicht, damit sie nicht ausarten.

Auch wird es an Unterhaltung über gemeinnützige Dinge, die mit der Gemeindeordnung

nung und Verfassung in Verbindung stehen, nicht fehlen, die Gemeindeordnung dabey vorgelesen, und der sonstige Mangel an guter Unterhaltung durch ausgesuchte Lectüre, z. B. des Noth- und Hülfsbüchleins, des Gesundheitscatechismus und dergleichen, leicht zu ersetzen seyn.

Eine zweyte Art sind die außerordentlichen Zusammenkünfte, die durch besondere Ereignisse veranlasset werden.

In Ansehung der einen, wie der andern Art wäre hier zu bestimmen:

a) Der Ort, wo der Gemeinde Zusammenkünfte gehalten werden sollen?

So viel möglich nicht in den Schenken.

b) Wie oft und zu welchen Zeiten die ordentlichen Zusammenkünfte gehalten werden?

c) Was bey den ordentlichen Zusammenkünften verhandelt werden solle?

d) Wie die außerordentlichen Zusammenkünfte zu veranstalten?

e) Wer bey den Gemeindezusammenkünften erscheinen könne? Ob die in der Gemeinde angefaßenen Weibspersonen dabey zuzulassen, in Person, oder, wenn es

Eheweiber sind, durch ihre Männer, oder Wittwen durch ihre Curatoren?

Ich wüßte keinen Grund anzugeben, warum Weibspersonen, wenn ihnen gestattet ist, sich in der Gemeinde ansässig zu machen, nicht auch bey den Gemeindegemeinschaften sollten erscheinen können? Nur bey Eheweibern würde ich anrathen, daß der Ehemann auch mit zugegen sey.

Anderer Mitglieder der Gemeinde dürften, bey vorkommenden gültigen Verhinderungen, einem ihrer Mitnachbarn, der aus ihrer Classe, als Anspanner, Kästner, Gärtner, Häußler &c. ist, Auftrag thun. Jedoch könnten sie die Handlung ihres Geschäftsführers, wenn er der Majorität beygetreten, und der Beschluß darnach genommen worden, nicht hinterziehen. Von der Minorität hingegen bliebe ihnen frey, zur Majorität überzutreten.

f) Wie gegen Aussenbleibende zu verfahren sey?

Wer sich nicht vor der versammelten Gemeinde, noch ehe die Verhandlungen ihren Anfang nehmen, entschuldigen läßt: oder aber, wenn er sich entschuldigen läßt, nicht auch ein anderes Mitglied seiner Classe mit Auftrage seinerhalben stellet, der ist nicht nur mit ei-

ner

ner verhältnißmäßigen Geldbuße zu belegen, die der Gemeinde anfällt, sondern er wird auch für einstimmig, nach Beschaffenheit der Sache, mit der Majorität seiner Classe, oder der Majorität der ganzen Gemeinde angesehen und behandelt.

g) Von dem Vorsitze bey Gemeindeversammlungen.

Der Vorsitz muß den Dorfgerichtspersonen zustehen. Diese werden zu ihren Aemtern gemeinlich von den Obrigkeiten bestellt, und haben wegen dieser Auszeichnung sowohl, als wegen ihrer geleisteten Pflicht eine gute Präsumtion vor sich. Sie sind überdies am meisten dazu berufen und geschickt, Aufsicht zu führen, damit die Zusammenkünfte selbst sich nie von ihrer Absicht entfernen, oder sonst etwas gesetzwidriges mit darein mische.

Nach den Gerichtspersonen wäre den etwan sonst noch vorhandenen Vorstehern der Gemeinde, sodann aber den Gemeindemitgliedern, einem jeden vor dem andern, wie er der Zeit nach in die Gemeinde gekommen, der Sitz anzuweisen.

Dritter Abschnitt.

Von den Berathschlagungen und Beschlüssen
der Gemeinde.

Es wird vorausgesetzt, daß der Gegenstand der Berathschlagungen bey ordentlichen Zusammenkünften bereits bekannt sey, und bey außerordentlichen Zusammenkünften zugleich mit der Bestellung und Convocation bekannt gemacht werde: sodann wäre hier zu bestimmen:

- a) Wer den Vortrag zu thun habe?
- b) Wie die Berathschlagungen darüber geschehen? und
- c) Wie Gemeindebeschlüsse zu Stande kommen können?

Diese Gegenstände sind wichtig, und müssen mit besonderer Vorsicht behandelt werden; rechtfertigen daher wohl auch eine etwas umständliche Erläuterung.

a.

Was den Vortrag anbetrifft; so würde derselbe in der Regel der, oder den vorsitzenden Gerichtspersonen zustehen. Wäre jedoch die Berathschlagung auf das Anbringen oder Anliegen einzelner Gemeindeglieder veranstaltet;

so

so müßte auch diesen nachgelassen seyn, nach beendigtem Vortrage den Gerichtspersonen, über ihre eigene Angelegenheit selbst Vortrag zu machen.

b.

Nach beschehenam Vortrage stünde einem jeden Gemeindemitgliede, in der Ordnung, wie es seinen Sitz hat, frey, über den Vortrag weitere Erläuterungen zu verlangen, sowohl ob er selbigen der Gemeinde für zuträglich, oder für nachtheilig halte, seine Meinung zu sagen.

Demjenigen, der spricht, darf kein Aenderer in die Rede fallen; sondern jeder muß schlechterdings abwarten, bis die Reihe zu sprechen an ihn kommt. Wenn auf diese Weise jedes Gemeindemitglied über die Angelegenheit sprechen kann, so kann auch alsdenn die Abstimmung über den Vortrag erfolgen, und zwar in eben der Ordnung, in welcher die Gemeindemitglieder ihren Sitz haben. Auch muß einem jeden Gemeindemitgliede nachgelassen seyn, bey Ertheilung seiner Stimme die Gründe dafür mit anzugeben. Und so lange Jeder darüber spricht, darf er von einem Andern nicht unterbrochen werden, so wenig einer außerhalb seiner Reihe abstimmen darf.

D 4

c.

Gemeindeschlüsse kommen durch die Mehrheit der Stimmen zu Stande: Denn derjenige, der sich freywillig in diese Gesellschaft begeben hat, und freywillig darinnen verbleibt, der kann über Beschwerde nicht klagen, wenn er sich das gefallen lassen soll, was der mehreste Theil der Gesellschaft beschließt.

Hierbey versteht es sich doch auch von selbst, daß der Gegenstand des Beschlusses eine Gemeindesache, und nicht ein Befugniß sey, das einem oder mehrern Mitgliedern außerhalb der Eigenschaft als Gemeindemitgliedern zustehet. Von gleicher Beschaffenheit wäre der Fall, wenn Classen der Gemeindemitglieder, z. B. Anspanner, Gärtner, Häusler die Minorität ausmachen, und sie der Gegenstand in dieser besondern Eigenschaft interessirte, da denn Privatverhältnisse eintreten, wo die eine oder andere Classe in ihrer eigenen Sache, durch ihre Stimmenmehrheit nicht entscheiden könnte.

Der einzige Fall würde auch hier eine Modification nöthig machen. Wenn, nämlich, in Angelenheiten, die keinen Vorzug leiden, gewisse Prästationen von der Gemeinde gefodert werden, und die Mitglieder unter sich nicht einig werden können, in welchem Verhältnisse eine

eine jede Classe dabey zur Mitleidenheit kommen solle: so müßte die absolute Mehrheit der Stimmen in diesem einzelnen Falle, nur für die den Augenblick und ohne alle Consequenz, auch mit ausdrücklichem Vorbehalten des Rechts und nach Befinden der Entschädigung des überstimmten Theils, gelten, und die Minorität sich derselben gemäß bezeigen.

Wären endlich die Stimmen gleich getheilt; so gienge es nach derjenigen Meinung, für welche der größere Theil der ältesten Gemeindemitglieder gestimmt haben.

§. 41.

Viertes Hauptstück.

Von Verwaltung der Gemeindegüter.

Erster Abschnitt

Von den zu Verwaltung der Gemeindegüter angestellten Personen, als: Heimbürgern, Communeinnehmern, Rechnungsführern, Bauaufsehern 2c. Von deren Wahl, Amte und Befolgung. Von Ablegung der Rechnungen und deren Justification.

Alles das kann in schickliche Unterabtheilungen gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Verpachtung der Gemeindegüter; und wie solche geschehe?

Dritter Abschnitt.

Von nutzbaren Gerechtigkeiten, die nach der Reihe ausgeübt werden; als Schenken, Brauen 2c.

Vier.

Vierter Abschnitt.

Von Vertheilung der Naturalfrüchte von Gemeindegrundstücken, als: Holz- Wiesen- Teich- Obstnutzungen, u. dergl.

Fünfter Abschnitt.

Vom Steinbrechen, Leim- und Erdegraben auf Gemeinde Grund und Boden; und wie weit einzelnen Gemeindegliedern dergleichen gestattet sey.

Sechster Abschnitt.

Von dem zu Erhaltung der Gemeindegüther erforderlichen Aufwande; worunter insonderheit die Baukosten bey Gemeindehäusern, Holz- und Obstbaumpflanzungen, auch sonstigen Verbesserungen an Gemeindegrundstücken zu rechnen. Wie dergleichen Aufwand in der Gemeinde angeleget und übertragen werde?

Zu einer weitern Ausführung über dergleichen Gegenstände, die jedem Orte insonderheit eigenthümlich zu seyn pflegen, muß nothwendig auch die besondere Beschaffenheit jedes Orts besondere Anleitung geben. Nur wäre in Ansehung der Einkünfte von Gemeindegüthern darauf Bedacht zu nehmen, daß vorzüglich der
im

im sechsten Abschnitte erwähnte Aufwand davon bestritten würde, ehe eine Vertheilung in der Gemeinde geschieht, weil es mit ungleich mehreren Schwierigkeiten verbunden zu seyn pflegt, den benöthigten Aufwand durch Anlagen wieder einzuhoben.

§. 42.

Fünftes Hauptstück.

Von Gemeindediensten.

Die der Gemeinde nöthigen Dienste werden entweder von dazu besonders angenommenen Personen, oder durch die Mitglieder der Gemeinde verrichtet.

Die Personen, die die erstere Gattung von Diensten leisten, sind oben §. 33. angegeben. Hier wäre demnach im

Ersten Abschnitte

nur noch zu bemerken:

Wie dergleichen Dienstpersonen angenommen, besoldet und entlassen werden.

Der

Der zweynte Abschnitt

giebt sodann an:

Welches die Dienste sind, die von den Mitgliedern der Gemeinde verrichtet werden; und wie jedes dabey zur Mitleidenheit komme?

Dergleichen Dienste können seyn:

Das Morgen- und Abendlauten.

Die Tag- und Nachtwachen.

Die Haltung des Gemeinde Rinds und Saamenschweins zc.

Die Baudienste an Gemeindegebäuden.

Die Wegebesserung im Dorfe und der Flur.

Die Arbeiten auf Gemeindegrundstücken und Güthern, als: Holzhauen, Gräbenheben, Brunnenräumen zc.

Das Bottschaftgehen in Gemeindefachen;

Und dergleichen Mehrere. Gestattete es die Gelegenheit des Orts, und sonderlich der Betrag der jährlichen Gemeindecinkünfte: so wäre es, in mancher Rücksicht, sehr rathsam, die unter obigen Diensten vorkommenden Arbeiten ums Lohn verrichten zu lassen. Sie würden besser, pünctlicher, und selbst, in Vergleichung mit dem sonst nur zu gewöhnlichen größern Zeitaufwande, wohlfeiler seyn.

§. 43.

Das Zusammenleben Mehrerer in einer Gemeinde gewährt durch den Antheil an dem gemeinschaftlichen Zwecke Vortheile. Es fordert aber auch Entsayungen von manchen sonst zustehenden natürlichen Rechten und Freyheiten. §. 2.

Der Eintritt in eine Gemeinde eignet den Mitgliedern jene Vortheile zu; enthält aber auch zugleich die Zusage in sich, sich eben sowohl den damit verbundenen Einschränkungen sonstiger Rechte zu unterwerfen.

Hieraus leitet sich ab

Das sechste Hauptstück.

Von den der Gemeinde zustehenden Rechten gegen ihre Mitglieder in Absicht auf den Gebrauch ihres Eigenthums und ihrer Besitzungen.

Unter dieser Abtheilung wäre zu handeln:

a) Von den Feldarten und Schlägen, nach ihrer Lage und Reimung.

b)

- b) Von der Benachart insonderheit und der Sömmerung in selbiger.
- c) Von Umreifung und Bearbeitung der Stoppelfelder, der Hüthung darinnen, dem Hayngräfern.
- d) Von Räumung und Behüthung der Felder und Wiesen. Der geschlossenen und offenen Zeit.
- e) Von Holzschlägen und Gehauen.
- f) Vom Zug- und Zuchtwieh halten nach Sorten und Anzahl.
- g) Von Verstattung der Wege auf Feldern, Wiesen und Gehölzen, bey Ab- und Zuführung der Feldfrüchte, des Wiesenfutters, des Düngers, Holzes ic. wenn und wo jeder dergleichen von der Gemeinde zu leiden schuldig sey.
- h) Vom Abraupen der Bäume in Gärten und Privatbaumpflanzungen, Reinigung der Wiesen und Gärten von Maulwürfen u. s. w.

Und dann auch, wenigstens in manchen Gegenden noch, leider!

- i) Von Erhaltung der Gräben und Verzäunung gegen das Wild.
- Hier fände sich mannichfaltige Gelegenheit, den Ackerbau und die Viehzucht nach den neuesten

sten bewährtesten Erfahrungen zu verbessern, z. B. die Benachschläge, imgleichen die Behütung der Wiesen im Frühjahre möglichst einzuschränken, Koppel, Huthungen aufzuheben, Futterkräuterbau, ausländischen Lein, Hopfen u. s. w. versuchen zu lassen, die Viehzucht zu veredeln, Holz anzusäen, und dergl.

§. 44.

Eben sowohl können einzelnen Mitgliedern gegen die Gemeinde, auch gegen einzelne Mitglieder derselben in dieser Eigenschaft, Rechte zustehen, die in einer Gemeindeordnung nicht füglich übergangen werden könnten. Darauf wäre also zu richten

Das

Das siebende Hauptstück.

Von den Rechten einzelner Gemein-
demitglieder gegen die Gemeinde,
und gegen einzelne Mitglieder der-
selben, die aus dem Verbande zu
einer Gemeinde entstehen.

Sie können sich gründen, z. B.

Entweder

In der Zusammengränzung mit den Gebäu-
den, Höfen, Gärten und sonstigen Grund-
stücken.

Oder:

In der Bewohnung einer Gasse und Reihe.

Oder:

In der Zubehörigkeit zu einer Hufe bey
Subpartition der Hufenprästationen auf
einzelne Huffentheile und Aecker.

Oder:

In dem Besitze besonderer Felder, Wiesen,
Holzdistricte und Marken.

Nach einer dergleichen Anleitung wäre zu
bemerkten:

a) Das Traufrecht in Absicht auf Gebäude,
Wände und Zäune.

E

b)

- b) Die Verfertigung und Verzäunung der Höfe, Gärten, Triften etc. wer und wie weit Jeder dergleichen zu halten verbunden ist?
- c) Die Durchgänge durch Höfe und Gärten; wer und von wem er solche zu leiden schuldig ist?
- d) Der Gebrauch und die Erhaltung der einer Gasse oder Reihe angewiesenen oder zuständigen Brunnen.
- e) Die Erhaltung der einzelnen Mitgliedern besonders zustehenden Wege, Gräben, Wasserläufte, Abzuchten und dergleichen.
- f) Die Leichenbegleitung, das Leichentragen, Lauten und Grabmachen.

Daß diese und andere dergleichen Verhältnisse immer ganz lokal seyn werden, läßt sich von selbst abnehmen.

§. 45.

Durch Lokalstatuten kann auch das Landes- und Provinzialprivatrecht erläutert und abgeändert werden. Das dadurch begründete besondere Recht des Orts wird genannt: des Orts Rüre, Willkühr. Seine verbindliche Kraft hat es hauptsächlich aus der Einwilligung der Gemeinde, von welcher, in Ermangelung anderer Beweisstümer, der langjährige beständige

dige Gebrauch zeugt. Mit gutem Zuge wird also auch in der Gemeindeordnung davon gehandelt.

Achtes Hauptstück.

Von des Dorfs Willkühr.

Es bestehet solche, wie gedacht, in Abweichungen, oder näherer Bestimmung der gemeinen Rechte, und ist meistens gerichtet:

- a) Auf Vorrechte oder Einschränkungen der Ehegatten in Ansehung des besitzenden Vermögens, der Wittwer und Wittwen, der ältern oder jüngern Söhne oder Töchter, in Absicht auf Erbfolge, Theilung und dergleichen.
- b) Auf Herrgeräthe und Gerade, deren Anfall auch als zu dem Einem oder Andern gerechnet wird.
- c) Auf das Gespielte-Nähre- und Vorkaufsrecht.

§. 46.

Es wird nicht leicht eine Dorfgemeinde seyn, die nicht jährlich ein, oder auch mehrere Gemeindefeste habe, wo sonderlich Bier aus der Gemeindecasse, oder auch durch Beyträge

der Gemeindeglieder angeschafft und gemeinschaftlich getrunken wird. Es wäre nicht schicklich und fast unbillig, diese Gemeindefeste oder Biere in einer Gemeindeordnung mit Stillschweigen zu übergehen, da sie dem größern Theile der Gemeinde gemeiniglich sehr interessant zu seyn pflegen, überdies aber auch entweder unter gewissen Regeln stehen, oder auch darunter zu bringen seyn möchten.

Es sey ihnen also hier angewiesen

Das neunte Hauptstück.

Von Gemeindefesten und Bierden.

In Ansehung derselben wäre hauptsächlich wohl zu ordnen:

a) Wie oft, und an welchen Tagen im Jahre sie gehalten werden?

Man nehme nicht leicht ganze Tage, sondern mehr die Nachmittage und Abende dazu.

b) Wie viel Bier auf einmal getrunken werden dürfe?

Dieses muß nach der Anzahl der Gemeindeglieder feste gesetzt werden. Das darnach bestimme

bestimmte höchste Maaß dürfte durchaus nicht überschritten werden.

c) Wie das Bier angeschafft und zum Trinken ausgegeben werde?

Jemand muß hier Aufsicht und Ordnung halten. Nicht Jeder darf sich anmaßen, so viel er will, noch aus der Versammlung weg, und nach Hause zu tragen.

d) In wie weit es gestattet sey, die Weiber und Kinder mitzubringen?

Die Weiber mitzubringen, müßte gestattet seyn; in einer und der andern Hinsicht wäre es sogar anzurathen. Kinder sollten nicht zugelassen werden. Nur zu oft entstehen ihrenthalben Verdrüßlichkeiten; anderer Bedenklichkeiten nicht zu erwehnen.

Was etwan sonst noch hier bemerkt werden könnte, das wird die Anwendung auf jeden Ort lehren.

§. 47.

Die beste Gemeindeordnung wird unwirksam werden, wenn man nicht Anstalten trifft, die ihre Anwendung und Befolgung sichern.

Sehr nöthig wird daher

Das zehnte Hauptstück.

Von den Vorkehrungen zur Handhabung und Vollstreckung der Gemeindeordnung.

Dergleichen Vorkehrungen würden hauptsächlich folgende seyn:

Die Bestellung eines Aufsehers, den man den Rügenmeister nennen könnte.

Die Festsetzung gewisser Gemeindebußen, oder Strafen.

Und

Die Anordnung und Haltung jährlicher Rügengtage.

Darüber wird es einiger Erläuterungen bedürfen.

Erster Abschnitt

Von dem Rügenmeister.

Dieses Fiscalische Amt wäre von den Gemeindegliedern allensfalls Jahrweise nach der Reihe zu übernehmen; Demjenigen aber, der es führt, der Nachfolger in der Reihe auf den Fall zuzuordnen, wenn der Rügenmeister, als Gemeindeglied, der Gemeindeordnung selbst entgegen handelte, oder auf andere Weise an der Führung seines Amtes behindert würde, oder

oder auch nachlässig, oder aus etwan eintretenden Verbindungen nachsichtig wäre.

Das Amt des Rügenmeisters bestünde vornehmlich darinnen: daß er nicht nur auf alle Entgegenhandlungen der Gemeindeordnung Acht hätte, und sie sofort anzeigte; sondern er hätte auch dafür Sorge zu tragen, daß jedes Gemeindemitglied das, was ihm obliegt, zu rechter Zeit, genau und ordentlich verrichtete.

Das, wohin bey dem letztern meine Meinung gehet, will ich durch gegebene besondere Fälle erläutern, um einleuchtender zu machen, wie nothwendig und ersprießlich zugleich diese Anstalt werden würde:

Im 41. 42 und 43sten §. sind Dienste und Obliegenheiten angegeben, die, wenn sie nicht zu der Zeit, wo sie erfordert sind, geleistet werden, nicht nur den Fortgang der Arbeiten und Anstalten behindern, sondern auch andern Gemeindemitgliedern einen Schaden zuziehen können, der nicht immer zu berechnen ist, dessen Erstattung nicht ohne Weiterungen erlangt werden kann, und der am wenigsten mit der Erlegung einer Gemeindefuß abgethan wäre. Man nehme, z. B. an: Ein oder mehrere Gemeindemitglieder bleiben bey den Baudiensten, bey den Wegebetterungen, bey dem Grabenheben,

bey dem Brunnenräumen weg: Oder sie unterlassen die Räumung ihrer besondern Gräben, die Führung der Wasserfurchen in ihren Feldern, die Erhaltung der Dämme an ihren Grundstücken, das Abraupen ihrer Bäume, die Reinigung der Gärten und Wiesen von Maulwürfen, die Haltung ihrer Zäune, und so weiter. In diesen und dergleichen Fällen hätte der Rügenmeister Lohnarbeiter anzunehmen, durch diese die Arbeiten verrichten zu lassen, und die Auslagen, die nöthigenfalls aus der Gemeindecasse vorzuschießen wären, von den Contravenienten bezutreiben.

Auch überdies müßte dem Rügenmeister für seine Vigilanz und Bemühung wenigstens eben so viel, als die Auslage beträgt, von den Contravenienten gegeben werden. Nur durch dergleichen Anstalten und deren strenge Vollstreckung kann der Nachtheil von den übrigen Gemeindegliedern abgewendet, der Säumige und Nachlässige aber von der Unordnung abgeschreckt werden.

§. 48.

Zweyter Abschnitt.

Von Gemeindebußen.

Diese wären als Conventionalstrafen anzusehen, also auch der Gemeinde zuzueignen.

Ein

Ein Theil davon könnte jedoch dem Rügenmeister ausgesetzt werden, sonderlich in denen Fällen, wo er die Contraventionen selbst anzeigt.

In Ansehung der Gemeindebüßen selbst wären

Erstens

Diejenigen Contraventionen, die verbüßt werden sollen, und eben so auch die auf Jede gesetzte Strafe zu bestimmen. So müßte, z. B. verbüßt werden:

- a) Das Außenbleiben von den Gemeindegemeinschaften, nach dem §. 38. f.
- b) Das Sprechen außer der Ordnung, nach dem §. 39. b.
- c) Die unterlassene Verrichtung der Gemeinbedienste, nach dem §. 41.
- d) Die Entgegenhandlungen oder Unterlassungen, die im 42. und 43. §. angegebenen Obliegenheiten.

Die Strafen müßten verhältnißmäßig und nicht zu hoch seyn, also, z. B.

Bey a und b. Sechs Pfennige bis Ein Groschen;

In den Fällen bey c und d aber Zwey bis Vier Groschen.

§. 49.

Sodann wäre

€ 5

Zwey-

 Zweytens

Auch die Art und Weise festzusetzen, wie Gemeindebußen zu erkannt werden könnten.

Vorausgesetzt, daß die Contravention nicht abgeläugnet, oder doch dargethan werden könnte, als zu welchem letztern die Versicherung zweyer Gemeindeglieder, oder auch nur des Rügenmeisters hinreichend blieben: so würde von der Gemeinde selbst, bey ihren Zusammenkünften, nach genommenen Abtritte des Bußfälligen, darüber geurtheilt und durch die Mehrheit der Stimmen abgesprochen.

In dem Falle aber, daß der Contravenient dem Ausspruche der Gemeinde sich nicht unterwerfen wollte, wäre die Sache vor die ordentliche Obrigkeit zu bringen, daselbst summarisch zu behandeln, und wenn dabey die Contravention sich bestätigt fände, als dann die Strafe von dem Sachfälligen Vierfach an die Gemeinde zu erlegen, auch die Kosten der Entscheidung zu erstatten.

§. 50.

Dritter Abschnitt.

Von den jährlichen Rügetagen.

Diese Tage, deren nach dem Bedürfnisse jeden Orts, Einer oder Zwey im Jahre seyn könnten, wären besonders dazu bestimmt, daß die

die Gemeindeordnung vor versammelter Gemeinde verlesen, die Contraventionen dawider vorgebracht und abgethan, auch ein neuer Rügenmeister bestellet würde. Diesen Angelegenheiten allein bliebe ein solcher Tag gewidmet, alles andere aber, was dahin nicht unmittelbar einschlägt, ausgefetzt. Dadurch gewönne die Gemeinde Zeit, sich über Erläuterungen und Verbesserungen zu besprechen und einzuverstehen, ihre Gemeindeordnung also immer zweckmäßiger zu machen.

Anmerkung.

Rügetage und Gerichte, auch das Amt des Rügenmeisters sind, wie bekannt, ein ächt deutsches Institut, dessen Zweck die Erhaltung guter Sitten und Polyzey war. Man hat seit einiger Zeit so mancherley Altes zu modernisiren sich bemühet. Mein Vorschlag möchte sich daher auch wohl mit dem Geschmacke der Zeit vertragen.

§. 51.

Zu einer, nach obiger Anleitung und der besonderen Lokalbeschaffenheit eingerichteten Gemeindeordnung käme nun auch noch die obrigkeitliche Bestätigung; und zwar nicht bloß bey der erstern Einrichtung, sondern auch bey allen nachherigen Abänderungen und Erläuterungen
der=

derselben. Gleichergestalt bliebe die ordentliche Obrigkeit der competente Richter, wenn zu Aufrechterhaltung und Vollstreckung der Gemeindeordnung obrigkeitliche Hülfe nöthig wäre und gesucht würde. Es bedarf dabey auch keiner Erinnerung, daß ein beurkundetes Exemplar der Gemeindeordnung bey der Obrigkeit nieder zu legen sey. Im übrigen müßte das Verfahren des Richters immer wie in Policesachen, summarisch seyn, und eine Entscheidung durch Dicastrien nie statt finden.

§. 52.

Es wäre sodann auch allerdings von großem Nutzen, wenn jedes Gemeindemitglied einen Abdruck oder eine Abschrift von der Gemeindeordnung in Händen hätte. So lange jedoch Abänderungen oder Erweiterungen statt finden, wäre der Abdruck nicht anzurathen, auch wenn die Gemeinde die Kosten darauf verwenden wollte. Am leichtesten wäre wohl diesem Bedürfnisse durch abschriftliche Auszüge von den Anordnungen abzuhelfen, die nach den §§. 38. 39. 41. 42. 43. 45. 46. 47. 48. und 49. jedesmal als verbindlich bestehen. Sind diese Anordnungen deutlich und bestimmt genug gefaßt und in des Landmanns Händen: so wird er sie gewiß zu Rathe ziehen, ehe er etwas unternimmt

ternimmt oder unterläßt, so darauf Bezug hat: Und die Folge davon müßte seyn, daß manche Streitigkeit und mancher Proceß in der Gemeinde und unter ihren Mitgliedern unterbliebe, wozu jede Gemeinschaft an sich schon oft genug Gelegenheit zu geben pflegt.

§. 53.

Schlußbemerkung.

In dem gegenwärtigen Entwurfe kommt nichts vor von einer Armen- und Feuerordnung, nichts von Anstalten wider und bey Viehseuchen u. dergl. Der Grund davon ist, daß Anordnungen dieser Art von der allgemeinen Landespolicey und gesetzgebenden Gewalt auszugehen, und durch die Unterobrigkeiten besorgt zu werden pflegen. Dorfgemeinden haben also hier bey weiter nichts zu thun, als den Vorschriften, die ihnen zukommen, Folge zu leisten.

Eine Wahrnehmung ist mir jedoch immer schwer zu erklären geblieben, die ich hier wenigstens berühren will, weil sie vielleicht einmal mit der Zeit der Gegenstand einer Dorfgemeindeordnung werden könnte. Bey entstehenden Viehseuchen ist, nämlich, dem Bauer vorgeschrieben, welche Verwahrungs- und Heilmittel er anwenden solle, um sein Vieh zu erhalten, und wegen des Gebrauchs dieser Mittel steht

steht er unter dem Gesetze. Wenn aber die Pockenseuche unter seine Kinder kommt; wenn die Ruhr und andere ansteckende Krankheiten wüthen: so hat der Bauer noch die unglückliche Freyheit, sich von jedem Medikaster, Quacksalber, Hirten, Scharfrichter zc. morden zu lassen. Man untersage dergleichen Personen das Ausgeben ihrer Arzneymittel so strenge, als man will. Wenn sie es auch unterlassen, und wenn auch der Bauer nichts von ihnen bekommt: wird der Bauer oder sein Kind deswegen genesen? Ist der unterlassene Gebrauch eines unschicklichen oder gefährlichen Mittels so gut, als der Gebrauch ordentlicher, wirksamer Hülfsmittel? Oder möchte es nicht eben so unumgänglich erforderlich seyn, den Bauer durch Polizeyanstalten in die Nothwendigkeit zu setzen, daß er sich bey Krankheiten und Seuchen an einen zuverlässigen Rathgeber wenden müsse?

Unausführbar oder auch allzulässig wären dergleichen Anstalten gewiß nicht. Hat es sich thun lassen, daß mehrere Dörfer in Eine Kirche und unter einen Seelsorger und Kinderlehrer, zu Einer Hebamme, zu Einer Feuerspritze sich associiret und associiren müssen: Sind in den meisten Städten von einiger Bedeutung ein oder mehrere Physici und anerkannte Aerzte:
Warum

Warum sollten nicht Ein und mehrere Dörfer zur Haltung eines genugsam unterrichteten und geprüften, auch sonderlich der Hebammenkunst kundigen Arztes vom zweyten Range, etwan eines sogenannten Wundarzts, associiret werden können? Dieser müßte jedoch durchaus und ohne Ausnahme unter dem nächsten Physico oder legitimirten Arzte vom ersten Range stehen; diesem von dem Befinden der Kranken Anzeige thun, nur die von demselben angeordneten Mittel brauchen. Diesem Dorfsarzte aber müßten auch alle Kranke, bey Strafe, angemeldet werden: Er hätte sie zu besuchen, ihre Behandlung zu beobachten und zu besorgen, und, was mir das Hauptwerk scheint, der Kranke müßte ihn dafür bezahlen, er möchte ihn und seine Mittel brauchen, oder nicht. Dem Bauer stünde allein frey, sich entweder an den Arzt der Stadt unmittelbar, oder auch allenfalls an einen andern eben dergleichen privilegirten Dorfsarzt zu verwenden; nur daß er dem Dorfsarzte seines Orts solches zu bescheinigen nie unterlassen dürfte. Wenn durch eine solche Einrichtung der Bauer genöthiget wäre, in jedem Falle einen privilegirten Arzte zu bezahlen; so möchten die Fälle äusserst selten seyn, daß er sein Geld auch noch zu einem Quacksalber trüge.

Man

Man wird wohl nicht von mir erwarten, daß ich hier eine Idee völlig auseinander setze, und wie sie weiter ausgeführt werden könne, eine vollständige Anleitung geben solle, die, um nicht halb oder ganz unrichtig verstanden zu werden, eine eigene Abhandlung erfordern würde. Nur das Einzige muß ich noch befügen, daß, wenn ich oben zu Dorfärzten auch die Wundärzte in Vorschlag gebracht, ich dabey voraussetze, daß mit dieser Classe von Ärzten vorher, oder zugleich eine Reformation erfolgt sey, die nur im Anfange mit Schwierigkeiten verbunden wäre, deren Ausführbarkeit aber Herr D. von Mederer in seiner gekrönten Preisschrift *), wie ich glaube, einleuchtend dargehan hat.

*) Beantwortung der Frage: Wie man auf eine leichte und nicht allzukostspielige Art den Wundärzten, denen das Landvolk anvertrauet ist, und die der leidenden Menschheit oft mehr schädlich, als nützlich sind, einen bessern und zweckmäßigeren Unterricht beybringen könne? von Dr. Matthäus von Mederer. Erfurt bey Keyser, 1791.

Bemerkung einiger Druckfehler.

Seite.	§.	Zeile.	an statt	zu setzen:
5		9	Bauerrecht	= = Bauernrecht
7		15	unehelichen	= = wucherlichen
12		16	Thallwitz 2. Jan.	= = Thallwitz, am 2. Jan.
14	4	5	nur in ihren Mitglied.	= = und in ihren Mitglied.
15	5	8	die Vereinigung nur der	= = die Vereinigung der Einwohn.
16	7	7	ein Gegenstand	= = kein Gegenstand,
17	7	6	Wenn ferner	= = Wenn er ferner
19	9	5	überall sollen	= = überaus selten
20	10	4	in letzten Fällen,	= = in beyden Fällen
21	13	10	treffliche	= = = rechtliche
		18	Unterberechnung	= = Unterbrechung
22	14	7	so zu enden	= = so zu reden
		10	allgemeine	= = allgemein
23		15	zu strafen	= = zu fragen
		18	Zeit —	= = = Zeit-
24	16	6	darzubringen	= = darzuzubringen
46	34	3	hier würde	= = hier würden.

Te. 3531. 8

Te 3531

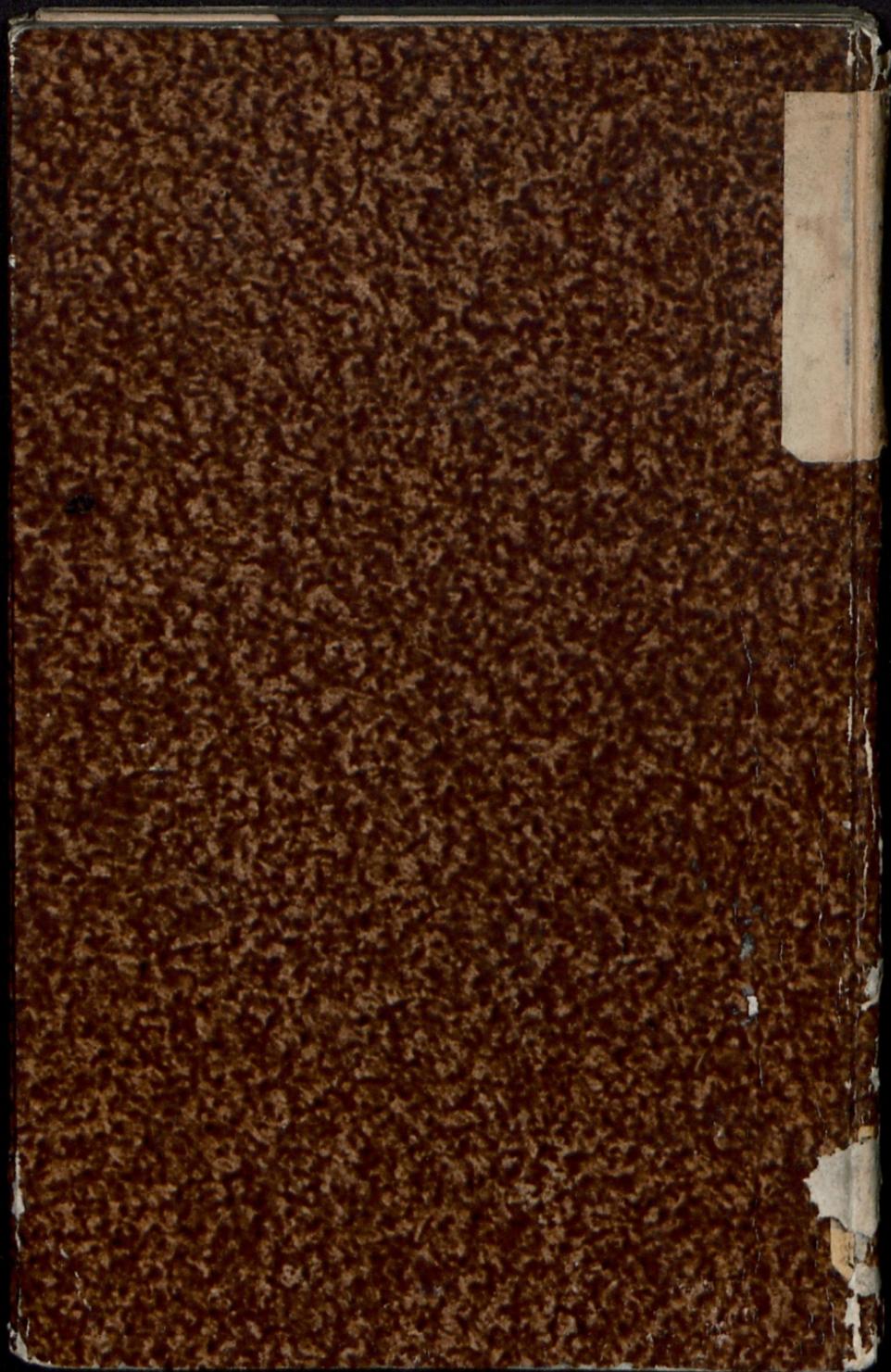
ULB Halle

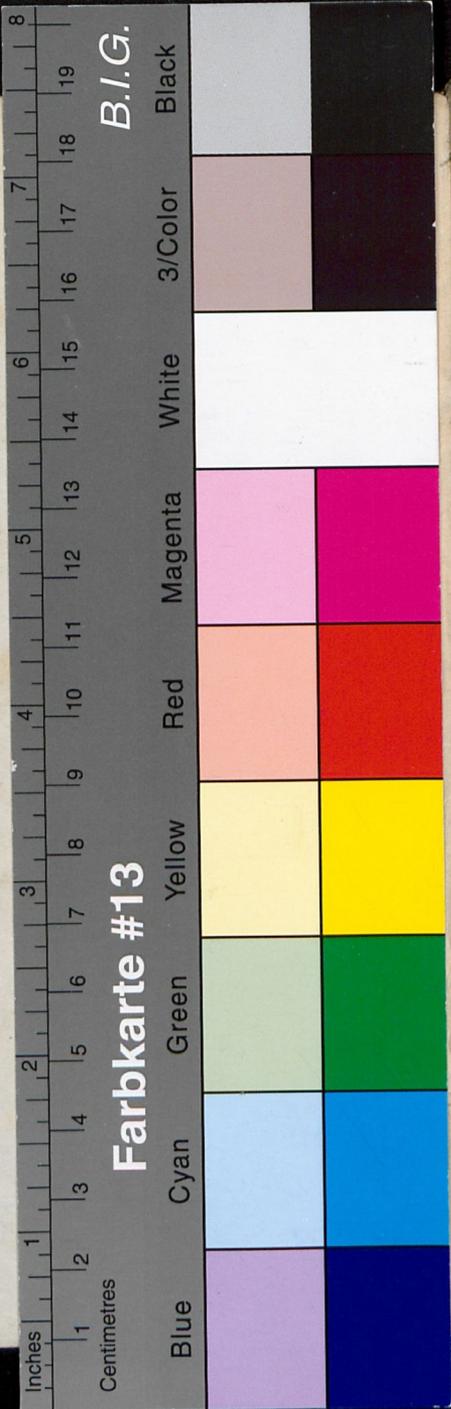
3

003 147 819



W. K.





B.I.G.

Farbkarte #13

Versuch einer Anleitung,
nach welcher
Dorfgemeinde-Ordnungen
errichtet werden könnten,

zunächst
den Herren Justizbeamten
und
Gerichtsverwaltern, auch Dorfgemeinden
in Churfachsen gewidmet.

W. Volkmann

Leipzig, 1797.
bei Johann Benjamin Georg Fleischer.